

Mest. arch. Gold- u. Silberarbeiter!

Fasc. 25-29 - 3 Exempl. Statut.

9. g. 1720 benachrichtigt der
Landv. d. d. 1720, das die
Zunftartikel vom Kaiser bestätigt
sind.

Franco Helè.

Gold- u. Silberarbeiter Zunft
Statuten.

Mestri archiv v. Gyrovarii.

Es der Zunft ein Selbstständig
heit ist, so haben auch die
and. Königl. Cath. May. dass alle
quädrte vorfabrikt muss Teiligste
gebräuchlich, gleich wie von einer

Met. art. Goldu. Silberarbeiter!

Fasc. 25-29 - 3 Exempl. Nat. ¹⁷

g. gbr 1720 benachrichtigt der
Landrizedom die Innung, das die
Zunftartikel vom Kaiser bestätigt
sind. Es heist: „von ihnen
neu aufgerichtet, und zu Papier
getrachte freyheits artikel.“

Exemplare von 1660, 1720
u. 1775 (gedruckt.)

In der Ritte von Bestätigung
heist es: „Es haben Euer Rom Kay-
serl. Cath. May. dero aller-
gnädigste vorfahren mit Seeligster
gedächtnis, gleich wie von Euer

Kayl vnd Königl. catholischen May
allerumittel beschehen, in dem Kayl
vnd Königl. Erb: fürstenthumben vnd
Landen unterschiedlichen Zunftten
die hohe Kayl, vnd Königl. Gnade
allegnedigt verlichen, das dieselbe
zu auffraumb vnd confirmierung
der Burgerschaft, wie auch erhaltung
der guten Disciplin - Pollicey, vnd
ordnung wie nicht weniger abwendung
aller inconuenientien vnd Miß-
brauch, ihre allerunterth. Eingeb-
raichte Zunft Artikel allegnedigt zu
confirmieren - - - befehlen lassen - -
also bitten auch sie um Bestätigung

1660. Gold u. Silberarbeiter - Zunft.
"Neu aufgerichtete Kunst vnd Bruders-
schaft, die wir N. die gesambt alhier
in der fürstlichen Handt Statt Laybach,
wonhaft vnd demnen burgerlichen
Plichten zuegethane gold: vnd
Silberarbeiter, (mit ² Einem Es. gnägt
als Unsererz vnd getz obigkeit
gegebenen Consens) zwischen Unser
aufgericht vnd zu Papier gebracht,
auch derselben Ino Khünfftig zur
erhaltung guter Pollicey vnd ordnung,
auch abwendung allerley bis anhero
fürgangenem schädlicher Mißgebrauch,
in allen articlen vnd puncten gewis
Statt vnd Unuerbrichtig nachzukommen statirt
vnd geschlossen haben."

östlichen. Das die obuerstandene goldt.
und Silber arbeiter, als vüll sich deren
amigo befinden, für vheber und
Fundator, diess Thier Kunst Erkant
werden, auch ihr leberlang bey dieser
Kunst und arbeit verbleiben sollen,
nach dero theils absterben aber, solle
sich hinfür an die gall: auser Hoch,
erwegligen Ursachen) weiter mit dem
in vier Silber arbeiter und zwen
goldt arbeiter extendiern.

2. Die Mitglider sollen 2 aus ihnen:
1 Silber- u. 1 Goldarbeiter zu Jech-
und Prob-meistern erwählen auf
die Dauer von 3 Jahren.

3. Sollen sie ein ordentliches Buch führen
über ihre Handlung und Aufnahme
von Ouben und gelden?

4. eine Lade oder Kasse, ^{haben} wo sie ihre
Schriften, geld und andere zur Kunst
gehörigen sachen bewahren sollen. Die
Lade solle bei dem master ihner erg
wählen Vorsteher aufbewahren, jeder
von den Zehprübsten soll davon
einen Schlüssel haben und die
Eröffnung soll nur bei Anwesenheit
der meisten Herren Rathpunden

5. Jährlich solle 2 hl Messen für
lebende 2 für Verstorbene Mitglieder
gelesen werden -

6. Wollte ein Kind von ehrliehen
Eltern die goldschmiedekunst zu

lehnen, sollte ^{zunächst} sie der Brauch in
andern Städten ist 3 gldn Landwehrung
in die Lade geben, dann zu einem
Christlichen Bürger u. Goldschmied diese
Stadt im Beisein der völligen Gold-
schmieds Mittels (Zunft) auf 6 bis 7
lang aufgebängt werden, der Junge
sollte sich aber diese Jahre hindurch
gleich den Herrn u. ayel. seine
Familie gebührend verhalten
7. Nachdem alle er wieder vor
dem völligen Goldschmied ledig
gesprochen werden muss dann wenigst.
3 Jahre entw. wandern oder bei seinen
vorigen Herrn arbeiten -
8. Wenn er so 9 Jahren bei der

Kunst zugebracht hat und ⁴ noch
altes niederrichten wolle, muss er das
~~zugebracht, sich altes~~ Mittel be-
dürftig währet, ist er die drey gesellen
Jahre, er bewahrt, In: oder außer
der Kunst, weitere zu arbeiten
nicht schuldig, doch thuet er
am anderen gesell, der seine drey
Jahre man mehr erstanden, und in
machung der Maste stück währet,
oder schon gemacht hat, vöjichen.
9. Wenn ein ^{erzire} erlehrter Geselle Bürger
zu werden verlangt, soll er sich
bei der Lade anmelden, und dieselbe
Thune zu ersezander Zahl, der
sechs Herrn bedruffig sehen, soll
er sein Letzt: u. Geburtsort bei,

legen und nachsehen, dass er einem
der Kunst erfahrenen, ehrsamem Meister
gehört hat, die Handversch. der Kunst
gemäß zugebracht hat, von etw. Eltern
geboren sei. Dann solle er für einen
Jellen aufgen. u. eingest. werden
und 3 Jahre bei einem oder 2 Herrn
arbeiten. Bei einem ^{dazu} gewählten
Herrn soll er innerhalb 3 Monaten
sein Meisterstück, als ein sauberes
Khellich, am Ring, mit einem
Stein machen und ein Insigl
schneiden, vorlegen und dieses
Herrn solle er die Wochen, für
die Stoel des Ladens, am halben
Reichstaller bezahlen, und dieses
allein, auf die Jhendigen, so ausserhalb

der Kunst heurathen und ⁵ nicht
Herrn Lohn sein zu verstehen, sondern
hiero so Ran und may ein gold
arbeitte, die Silber arbeitte, jellen
halten und befördern hingegen
die Silberarbeiter die gold arbeitte
gesellen.

10. Wenn ein erlebter Jell
der gewandert hat hier Dinger zu
werden begehrt und ein Gottesknecht Wittwe
oder Tochter heiraten wolte, soll er
zwar alle Punkte erfüllen, aber
nur 2 1/2 Jahre l. ein. Meister der
Wittwe arbeiten im ausnahmefalle
sogar nur 1 1/2 die übrige Zeit
wird ihm aber nachgesehen

„ein goldschmidts Lohn aber solle
der Zeit her herwasche in oder ausser der
Kunst, der drey gesellen Jahr vellig
entvbrig sein.“

11. Jeder Goldschm. soll ein eigenes
Zeichen aus dem Aufbucht. des
Tauf u. Namens bestehen haben.

12. Der Goldschm. soll mit
13 lötigen Silber arbeiten und
noch höher oder geringer —

13. Wenn die Arbeit fertig ist, soll
sie der bestimmte Probemeister untersuchen
und wenn er sie in allen Punkten 13lötig
gefunden hat auf dieselbe den 13lötigen
Probepungen und des Meisters der
die Arbeit vollführte Zeichen schlagen —

14. Da öfters Stücke separat gemacht werden
und erst dann zusammengechraubt, so wird
dem Probemeister empfohlen, dass er alle
Stücke genau untersuch auf wenn er
ungleichlötiges Silber findet, soll er
an Stelle der Strafe die Arbeit zusammen
schlagen und ihm zurückgeben — gebühener

15. Die ^{goldschm.} Meister sind befugt von
ihre Arbeit 24 Kr., von einem Loth
schwerer Arbeit 15 Kr. als Verdienst
zu fordern und bezahlt werden —

16. Niemand soll den andern
bei seiner Arbeit hindern oder jemanden
vom ihm abhängig machen — „Es solle sich
auch Keiner unterstehen zu arbeiten,
zu strecken oder zu stören, vill
weniger gesellen zu helfen und den

fördern, Es seye dem, er habe sich mit
dem Mittel oder Kunst verglichen, Seye
er auch so Er Immer Wollt -

17. Solle auch kein goldschmidt,
mann habe das seiner bezeit, kein
und wider in der stadt, oder auf dem
landt herum zulauffen, zu stören
noch die arbeit, aufzuhlauen, und
dem andern das wort vor dem Quell
abzuschneiden befuegt sein -

18. Wird ein goldschmidt zur schätzung
der gold- oder silbergeschmids begehrt
so soll er nicht mehr als 7kr von einem
gold für die mühe verlangen und davon
soll $\frac{1}{3}$ in die Lade abliefern -

19. Die Lade oder Casa dient nicht
nur zur Bedeckung der Luftausgaben

sonden auch als unterstützung für notleidende
und kranke mitglieder. Deshalb soll ein
jeder, zu quarsenbeszeiten, 24 Kreuzer
hineinzahlen -

20. Damit keine klagen vorkömen
werden wegen den gesellen, so soll
niemand mehr als 2 gesellen und
einen Bubel unterhalten -

21. Wenn jemand eine größere
Arbeit hätte, so kann er für 14 Tage
3 oder gar 4 Wochen noch einen 3 gesellen
aufnehmen aber nicht länger.

22. Verlässt ein gesell einen Herrn
und verlangt bei einem andern die Arbeit
so soll der Herr zunächst bei dem früheren
nachfragen ob er ihm Abschied gegeben

hat oder nicht. Wenn er eine bejahende
Antwort bekommt, so kann der Gesell
bei ihm arbeiten; wenn nicht so muß
er für 1/4 Jahr von hier verreisen und
nach dieser Zeit kann er bei einem
andern in die Arbeit treten.

23. Wenn der erste Probe die halbe
Lehzeit ausgestanden hat, so kann der
Herr einem zweiten dazu aufdringen.

24. Um aber allen die Gesellen setzen
Fristen, so soll ein fremder Gesell
den Jungen zugewiesen werden, der
am längsten ohne Gesellen gewesen ist.

25. Die Herren sollen aber nicht
zum Gesellen ob. Dabei befördern einen
der unehetlich ist oder seine Lehzeit nicht
vollständig bestanden hätte.

26. Wenn die Witwe nach dem Absterben
des Mann die Kunst weiter treiben will, soll
sie das ohne Aufdringung des Proben mit
1 oder 2 Gesellen wenn sie die Quaten
gebühre bezahlt erlaubt werden und
ihre die Gesellen wie den Herrn zu
gehören werden.

27. Wenn der Herr gest. ist und der Probe
die Lehzeit noch nicht ausgestanden hat,
soll er sie beide Witwe wenn sie Gesellen
hät, wenn nicht bei einem andern Herrn
ausstehen.

28. Sollten sich zugleich eine Witwe
und ein Gesell der die Jahre ausgestan-
det haben und der in die Kunst
heimaten wollten, so soll der Witwe
der Vorzug gegeben werden.

29. Wenn ein Jersell oder Dube gegen diese Artikel handelt, soll er nach Erkenntnis des Mittel getroffen werden wolle er sich noch fügen, das Gericht zu Hilfe gerufen werden -

30. Niemand soll wesentlich entperndes Gold oder Silber kaufen könne es aber voll, soll er es demjenigen den es entperndet worden ist zukommen lassen er soll aber eine Ehrenung beitragen vom Loh ^{Silber} 1/4 Kr. bekommen und diese in die Lade zahlen -

31. Den Kaufleuten und Freunden f. u. silb. Arbeitern oder Juweliere soll er außere Richttagszeit laut Kaiserl-

Generalien verboten sein. f. u. s. Arbeiter die hier gemacht werden können zu verkaufen nicht nur verboten sein sonder wenn solche Sachen bei ihnen gefropen werden, sie ihm weggenommen werden sollen und die Hälfte der Lade von der 2. Kufe aber 1/2 dem Statgericht die andere am Anzeiger zugewiesen werden -

32. Wollen auch die Götter, sich nicht überstehen goldtschmidts Arbeit zu machen und Ihn Ihre Profession zugreifen, vill weniger Ihre Arbeit annehmen und vergulden -

33. Auch von Petrusstechern gilt
das gleiche.

34. Sollen die Herrn etwas untereinander
verschweigen und den Uebertreter eines oder
des andern Punktes nicht anzeigen, so
solle der Ueberehrer wie derjenige der
es verschwiegen hat vom Gericht
mit gleicher Strafe bestraft werden
ohne jede Ausnahme.

1 Beschehen zu Laybach den

27. Juny 1660.

